

## Antrag zur Errichtung

- einer Pergola                       eines Rankgerüsts

### Bauherr

Gartennr.	Name, Vorname
Email	Telefonnr.

### Beschreibung

Maße (Länge, Breite, Höhe)	
Material	
Baubeginn	
Voraussichtliches Bauende	
Sonstige ergänzende Angaben	

### Einordnung des Vorhabens in der Parzelle (kurze Skizze, Maße in cm)

An Sitzecken können maximal 2 m hohe Rankgerüste errichtet werden, die mit Pflanzen begrünt werden. Geschlossene Sichtschutzwände und Brüstungen sind nicht zulässig.  
Der Baubeginn erfolgt erst nach der Genehmigung durch den Vorstand. Nach Bauende ist der Vorstand oder der Gruppenverantwortliche zu informieren, damit die Abnahme erfolgen kann.

Unterschrift Pächter: .....

Ort, Datum: .....

*Hinweis: Die Genehmigung des Antrags wird durch den Vorstand per E-Mail übermittelt.*

## Informationsblatt Rankgerüst/Sichtschutz

Rankgerüste, Pergola, Freisitz, etc. sind im Kleingarten **genehmigungspflichtig** – mit Ausnahme von Rankgerüsten, die einjährig errichtet werden und als kleine Rankhilfe für z. B. Bohnen, Gurken usw. dienen.

Wird ein Rankgerüst für Wein oder andere mehrjährige Rank- oder Kletterpflanzen benutzt, benötigt der Pächter eine Baugenehmigung (siehe Bauanträge).

Rankgerüste, Pergola etc. dürfen nicht dauerhaft mit Planen oder Sonnensegel abgedeckt werden. Eine Pergola im Kleingarten wird unterschiedlich bewertet. Einerseits ist sie im ursprünglichen Sinne ein nach oben offenes Bauwerk, das als Rankhilfe für Pflanzen dient. Wenn sie eine Abdeckung aus irgendeinem Material erhält, zählt diese jedoch als überdachte Fläche und wird zur überdachten Fläche hinzugerechnet (max. 24m<sup>2</sup>).

Rank- oder Rosenbogen werden ebenfalls als Pergola gewertet, wenn sie aus einem in unbewachsenem Zustand offenen Gerüst bestehen.

Auszug aus der RKO zur Thematik:

*„Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste und Sichtschutzanpflanzungen dürfen den Blick in die Parzellen nicht beeinträchtigen. Um einen Sicht- und Windschutz am Sitzplatz zu erreichen, kann ein Rankgerüst, mit entsprechender Bepflanzung mit einer maximalen Höhe von 2 m errichtet werden. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Pächter zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist. Den Grenzabstand legt der Vereinsvorstand fest, dieser darf jedoch 1 m nicht unterschreiten. Für die Außengrenze gilt die Sächsische Bauordnung. Weitere Festlegungen, wie Fundamente, Außenmaße und Dachformen der Laube, obliegen dem Zwischenpächter, der diese Aufgabe dem Verein übertragen kann. Die Verwendung von geschüttetem Beton ist im Kleingarten nicht erlaubt“*

### Rückbau unrechtmäßiger Baulichkeiten

Kleingärtnervereine und/oder die regionalen Verbände sollten als Zwischen-/Verpächter bei regelmäßigen Anlagen-/Gartenbegehungen überprüfen, ob unrechtmäßige Baulichkeiten bestehen. Festgestellte Verstöße sollten den Unterpächtern schriftlich mitgeteilt und mit diesen sollte geklärt werden, bis wann die Verstöße abgestellt werden müssen. Ansonsten läuft die Kleingartenanlage Gefahr, dass Verstöße vom Grundstückseigentümer oder der Bauaufsichtsbehörde zum Anlass genommen werden, gegen die Kleingärtnerschaft vorzugehen. Vereinsvorstände müssen sehr konsequent jeden Pächterwechsel (auch in der Familie) nutzen, um die Parzelle mit ihren Baulichkeiten auf Rechtmäßigkeit zu prüfen (**Wertermittler in Anspruch nehmen!**) und die festgestellten Mängel spätestens zu diesem Zeitpunkt beseitigen zu lassen.

Quelle: LSK Artikel Reihe RKO einfach erklärt